

002548/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 03/12/08

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 3.12.2008  
SEK(2008) 2909

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Begleitdokument zum**

**Vorschlag für eine**

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Aufhebung von acht Richtlinien über das Messwesen**

**Zusammenfassung der Folgenabschätzung**

{KOM(2008) 801endgültig}

{SEC(2008)2910}

{SEC(2008)2968}

Diese Zusammenfassung der Folgenabschätzung betrifft die Aufhebung von acht Messwesen-Richtlinien nach dem „alten“ Konzept und, falls erforderlich, die Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte. Dieses Vorhaben ist im Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2008 vorgesehen.

Aufgehoben werden sollen acht Richtlinien über das Messwesen in den nachstehenden sechs Bereichen:

- Kaltwasserzähler für nicht sauberes Wasser (Richtlinie 75/33/EWG)
- Alkoholometer (Richtlinie 75/765/EWG) und Alkoholtafeln (Richtlinie 75/766/EWG)
- Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse (Richtlinie 71/317/EWG) und Präzisionswägestücke von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit und (Richtlinie 74/148/EWG)
- Luftdruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen (Richtlinie 86/217/EWG)
- Messung der Schüttdichte von Getreide (Richtlinie 71/347/EWG)
- Vermessung von Schiffsbehältern (Richtlinie 71/349/EWG)

Bis auf eine Ausnahme handelt es sich bei allen diesen Richtlinien um so genannte Richtlinien mit fakultativem Charakter. Die in den einzelnen Richtlinien beschriebenen Geräte müssen von den Mitgliedstaaten anerkannt werden, was in den 1970er-Jahren sinnvoll war, als der Handel durch unterschiedliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften behindert wurde. Den Mitgliedstaaten ist es gestattet, zusätzlich zu den Richtlinien ihre eigenen einzelstaatlichen Vorschriften mit technischen Spezifikationen weiter anzuwenden.

Gemäß den Bedingungen des WTO-TBT-Übereinkommens aus dem Jahr 1995 müssen die Mitgliedstaaten, die sich für einzelstaatliche Vorschriften entschieden haben, diese auf der Grundlage von internationalen Normen erlassen. Die einzelstaatlichen Vorschriften werden daher auf internationalen Normen beruhen, die häufig auch in europäische Normen umgesetzt wurden. Darüber hinaus werden unverhältnismäßige einzelstaatliche Anforderungen durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Cassis de Dijon“ untersagt, mit der zudem die gegenseitige Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten legal in Verkehr gebrachten Erzeugnissen verpflichtend eingeführt wird. Außerdem bietet das „WELMEC Type Approval Agreement“ (WELMEC-Vereinbarung über die Anerkennung von Bauartzulassungen) seit 1993 einen Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Anerkennung der Konformitätsbewertung insbesondere im Bereich der Messgeräte, die keiner Harmonisierung unterliegen und auf internationalen Normen beruhen.

Gemäß der von der Kommission angestrebten Vereinfachung (KOM(2005) 535) soll der *Acquis* generell durch die Aufhebung veralteter Rechtsvorschriften, die geringe oder gar keine praktischen Auswirkungen haben und daher bedeutungslos geworden sind, vereinfacht werden. Konkret soll diese Vereinfachung in den Bereichen erfolgen, die unter die acht Messwesen-Richtlinien nach dem „alten“ Konzept fallen, wobei der freie Verkehr von Messgeräten im Binnenmarkt weiterhin gewährleistet werden muss und der technische Fortschritt nicht behindert werden darf.

In dem Grundlagenpapier für die Konsultation der Öffentlichkeit haben die Dienststellen der Kommission drei Optionen vorgestellt.

Option 1: Richtlinien nach dem „alten“ Konzept bestehen zusätzlich zu den einzelstaatlichen Vorschriften (Status quo). Ohne neue EU-Maßnahmen würden die alten Richtlinien so lange gelten, bis die technischen Spezifikationen durch den technischen Fortschritt vollkommen überholt sind. Voraussichtlich wird sich der Markt rasch weiterentwickeln und Erzeugnisse mit fortschrittlicherer Technologie aufnehmen, die nicht mehr unter die alten Richtlinien fallen.

Bei Option 2 geht es um die Aufhebung der Richtlinien nach dem „alten“ Konzept ohne jegliche Änderung der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte. Die einzelstaatlichen Vorschriften können weiterbestehen. Bei dieser Option würde der freie Verkehr von Messgeräten im Binnenmarkt indirekt davon abhängen, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung eingehalten wird und der bereichsübergreifende Rechtsrahmen ordnungsgemäß angewendet wird. Das aktuelle „WELMEC Type Approval Agreement“ (WELMEC-Vereinbarung über die Anerkennung von Bauartzulassungen) bietet einen Rahmen für die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung auf nationaler Ebene. Gemäß den WTO-TBT-Verpflichtungen haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass ihre Rechtsvorschriften auf internationalen Normen beruhen. Als Alternative dazu könnten die Mitgliedstaaten freiwillig europäische Normen anwenden anstatt einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen. Gegebenenfalls könnte die Kommission den europäischen Normenorganisationen einen Auftrag zur Aktualisierung und Ausarbeitung derartiger Normen erteilen.

Option 3 besteht darin, die Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte um neue Anhänge für jedes Gerät zu ergänzen und die Richtlinien aufzuheben. Bei dieser Option sind keinerlei einzelstaatliche Vorschriften zulässig, obwohl die Mitgliedstaaten weiterhin frei darüber entscheiden können, für welche Aufgaben sie eine gesetzliche messtechnische Kontrolle vorschreiben wollen. Für diese Aufgaben dürfen sie auf ihrem Hoheitsgebiet nur Geräte zulassen, deren Konformität anhand der wesentlichen Anforderungen der Richtlinie bewertet wurde. Im Rahmen der Harmonisierung nach dem neuen Konzept sind wesentliche Anforderungen zu erfüllen und sämtliche damit in Einklang stehenden technischen Spezifikationen zugelassen. Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte können die Mitgliedstaaten davon absehen, auf ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von mit dieser Richtlinie konformen Geräten vorzuschreiben. Wenn sie allerdings von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sind keinerlei alternative einzelstaatliche Vorschriften zulässig, was somit einem Verzicht auf Vorschriften gleichkommt.

Der Konsultation der Öffentlichkeit und einer externen Studie zufolge bestehen in den sechs Bereichen, die unter die acht Richtlinien nach dem alten Konzept fallen, keine Handelshemmnisse. Ferner zeigt sich, dass die Richtlinien immer seltener angewendet werden und ihr Geltungsbereich zur Gänze durch internationale Normen abgedeckt wird. Der Status quo (Option 1) stellt keine Behinderung für den technischen Fortschritt dar, und falls zusätzliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften vorliegen, wird darin der gegenseitigen Anerkennung und den internationalen Normen voll und ganz Rechnung getragen.

Die Vereinfachungsbestrebungen laufen entweder auf eine Aufhebung (Option 2) oder das Erlassen neuer Vorschriften (Option 3) hinaus. Beide Optionen würden zu der angestrebten Vereinfachung führen, sodass für einen Vergleich zusätzliche Kriterien erforderlich sind. In den Bereichen, für die weder Handelshemmnisse noch ein vordringlicher Handlungsbedarf gemeldet werden, scheinen sich die Optionen hinsichtlich ihrer Auswirkungen nur noch durch ein hohes Schutzniveau bzw. die damit verbundenen Verwaltungskosten zu unterscheiden. Ein hohes Schutzniveau wird entweder durch auf internationalen Normen beruhende einzelstaatliche Vorschriften (Optionen 1 und 2) oder durch Harmonisierung (Option 3) erzielt. In Bereichen, in denen auf einzelstaatliche Vorschriften verzichtet wird (Optionen 1 und 2), oder wenn Mitgliedstaaten davon Abstand nehmen, harmonisierte Instrumente vorzuschreiben (Option 3), wird dagegen keinerlei Schutz garantiert und fallen keine Verwaltungskosten an.

Sämtliche Kosten bewegen sich für die einzelnen Optionen in der gleichen Größenordnung, d. h. bei den einzelstaatlichen Vorschriften erreichen die Kosten für die mit Schutzmaßnahmen verbundenen Vorteile das Niveau von niedrigen bis mittleren

Verwaltungskosten, die wiederum den Harmonisierungskosten entsprechen. Bestehen keine einzelstaatlichen Vorschriften, gibt es auch keine mit Schutzmaßnahmen verbundenen Vorteile und keine Verwaltungskosten.

Auf der Grundlage der Folgenabschätzung ist keiner Option der Vorzug zu geben. Da keine Handelshemmnisse vorliegen, bietet die Option 3 (Harmonisierung) keinerlei Vorteile, die nicht auch erzielt werden könnten, wenn der Markt keinen einschlägigen Vorschriften unterliegt oder wenn einzelstaatliche Vorschriften erlassen werden, die auf internationalen Normen beruhen und dem Aspekt der gegenseitigen Anerkennung voll und ganz Rechnung tragen. Noch dazu haben zahlreiche Mitgliedstaaten angekündigt, dass sie von der Harmonisierung Abstand nehmen könnten, wenn der Geltungsbereich der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte ausgeweitet würde, was eben dem mit der Harmonisierung angestrebten Ziel abträglich ist.

Im Sinne der Vereinfachung und der Subsidiarität würde daher die Option 2 (Aufhebung ohne Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte) am vorteilhaftesten erscheinen.

Dieser Bericht bindet ausschließlich die an der Ausarbeitung beteiligten Kommissionsdienststellen und greift etwaigen späteren Entscheidungen der Kommission in keiner Weise vor.